

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Wilschdorf e. V. mit Sitz in Dresden. Er ist beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 2689 als Verein eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Heimatverein Wilschdorf e. V. ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- a) den Schutz und die Pflege der Natur und der Landschaft
- b) den Schutz und der Pflege von Denkmälern
- c) der Stärkung der gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Strukturen
- d) der Stärkung der Allgemeinbildung in der Gesellschaft
und
- e) der Führung einer Ortschronik

verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins und bekennt sich zu dessen Grundsätzen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Einspruch des Antragstellers gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Mitglieder, die gegen die Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitragsleistungen

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins prüfen, Zwischenprüfungen können außerplanmäßig erfolgen.
- Die Festlegung der grundlegenden Richtlinien der Vereinsarbeit gemäß § 2
- Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) bis zu 2 Beisitzer
 - e) dem Schriftführer

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Führung des Vereins nach der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- bei entsprechendem Beschluss die Erarbeitung einer Geschäftsordnung
- die eventuelle Berufung einer Geschäftsführung nach BGB § 30

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Verein wird durch je zwei dieser Personen gemeinsam vertreten.

Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand binnen 14 Tage die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 9 Selbstauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Stadtteil Wilschdorf zu verwenden hat.

§ 10 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister muss nach der beschlossenen neuen Satzung verfahren werden.

Satzung geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 04.09.2014



Vereinsvorsitzender



Schriftführer

Vereinsgründung am 13.03.1995

Stand der gültigen Satzung vor dem Wirksamwerden der vorstehenden Satzung vom 01.10.2007